

**Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) zum
Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit
und des Bundesministeriums für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe
(Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV)**

Der DPR bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zum Referentenentwurf Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe nehmen zu können.

Die Möglichkeit, Spezialabschlüsse/spezialisierte Abschlüsse für die Altenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu bewahren, wie im Pflegeberufegesetz geregelt, stellt insbesondere kleine und mittelgroße Schulen vor große Herausforderungen. Das wird auch in der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) deutlich. Wir halten diesen Weg nach wie vor nicht für zielführend und fordern, die Regelungen zur Spezialisierung zu minimieren.

In der vorliegenden PflAPrV wird als Neuerung die konsequente Orientierung an den im Ausbildungsverlauf sukzessive zu erwerbenden Kompetenzen als Lernergebnissen erkannt. Der DPR begrüßt dieser Kompetenzorientierung der Ausbildung als zeitgemäße und den Mindeststandards des Pflegeberufs angemessene Form ausdrücklich. Die durchgängige Orientierung der beruflichen Ausbildung am Kompetenzerwerb und der dafür erforderlichen formativen Evaluation der Lernergebnisse spiegelt sich in den Jahreszeugnissen wider. Zur Implementierung des Pflegeberufegesetzes ist eine Anschubfinanzierung erforderlich.

Teil 1 - Berufliche Pflegausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

Abschnitt 1 - Ausbildung und Leistungsbewertung

Geplante Neuregelung

§ 4, Absatz 1 Praxisanleitung

Stellungnahme

Der Mindestumfang von 10% der praktischen beruflichen Ausbildung als Praxisanleitung wird begrüßt. Kritisch hinterfragt wird jedoch, warum eine entsprechende Festlegung auf 10% der praktischen Ausbildung bei der Regelung zur hochschulischen Pflegeausbildung unterbleibt. Stattdessen wird etwas unbestimmt ein angemessener Umfang gefordert.

Änderungsvorschlag

Der DPR spricht sich dafür aus auch für die hochschulische Pflegeausbildung eine Festlegung auf 10% der praktischen Ausbildung als Praxisanleitung. Dies sollte in § 31 Absatz 1 ergänzt werden.

Geplante Neuregelung

§ 4, Absatz 3 Praxisanleitung

Stellungnahme

Die Erhöhung der Stunden der Praxisanleiter-Weiterbildung bewertet der DPR ebenso positiv wie auch die Verpflichtung zu jährlich mindestens 24 Stunden berufspädagogischer Fortbildung. Allerdings ist die Erhöhung auf 300 Stunden Qualifizierung nicht ausreichend. Dies wird durch die Fortbildungsverpflichtung nur teilweise kompensiert.

Änderungsvorschlag

Inhaltlich muss die Weiterqualifizierung für Praxisanleitende sowohl in der beruflichen als auch der hochschulischen Ausbildung angepasst werden an die neuen Ausbildungserfordernisse (z.B. §4 und § 5 PflBG). Es stellt sich auch die Frage warum es für die Lehrenden keine Fortbildungsverpflichtung gibt. Dies wäre in § 2 zu ergänzen.

Geplante Neuregelung

§ 5 Praxisbegleitung

Stellungnahme

In der Begründung des § 5 des Entwurfs der PflAPrV (S. 99) wird gefordert, dass die Praxisbegleitung „realitätsnah unter Einbeziehung des zu pflegenden Menschen“ stattfinden und die „fachliche Begleitung und Beratung“ in „exemplarischen Pflegesituationen“ erfolgen soll. Praxisbegleitung erfolgt durch „Lehrkräfte der Schule“. Die Besuche sollen mindestens je „Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz in der jeweiligen Einrichtung erfolgen“.

Im Rahmen von Ausbildungskooperationen können in ländlichen Gebieten durch diese Regelungen hohe Fahrtaufwendungen entstehen.

Änderungsvorschlag

Die Praxisbegleitung ist auf das Stundendeputat der Lehrenden anzurechnen. Der DPR fordert darüber hinaus sicherzustellen, dass die Fahrtzeiten für die Praxisbegleitung angerechnet werden und damit auch die eingesetzte Zeit vergütet wird.

Geplante Neuregelung

§ 6, Absatz 1 Jahreszeugnisse

Stellungnahme

Der DPR betrachtet die Einführung der Jahreszeugnisse für die Auszubildenden als sinnvoll. Sie stellen ein Instrument zur formativen Evaluation der Lernergebnisse im Rahmen einer kompetenzorientierten Ausbildung dar.

Änderungsvorschlag

Allerdings sollten schlechte Leistungen der Schüler/-innen auch Konsequenzen für die Ausbildung im Sinne der Wiederholung des Ausbildungsjahres haben. Unklar bleibt ob die Noten der Zwischenprüfung im Jahreszeugnis des 2. Ausbildungsjahres Berücksichtigung finden.

Geplante Neuregelung

§ 7, Absatz 1 Zwischenprüfung

Stellungnahme

Die Durchführung einer Zwischenprüfung ist in der vorgelegten Form nicht sinnvoll. Das Ziel einer Zwischenprüfung lässt sich auch durch Leistungsnachweise aus der praktischen und theoretischen Ausbildung erreichen wofür die Jahreszeugnisse als Grundlage genutzt werden. Ergänzt werden soll dies durch eine aktuelle Praxisanleitung und -begleitung. Damit bedarf es keiner umfangreichen Zwischenprüfung in der im Entwurf der PflAPrV festgelegten Form. Dagegen spricht auch, dass das Ergebnis dieser Zwischenprüfung weder für die uneingeschränkte Fortsetzung der Ausbildung relevant ist, noch dass die Noten in die Ermittlung der Vornoten nach § 14 eingehen.

Der implizierte Zweitnutzen der Zwischenprüfung als Grundlage für eine mögliche Anerkennung als Pflegeassistentenausbildung nach Landesrecht ist weder fachlich noch pädagogisch vertretbar.

Problematisch sind zudem Umfang und Zeitpunkt der Zwischenprüfung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres. Hier überschneiden sich die Zwischenprüfung der Auszubildenden des 2. Ausbildungsjahres und die Abschlussprüfungen der Auszubildenden des 3. Ausbildungsjahres. Dies stellt einen erheblichen und aus unserer Sicht unnötigen Mehraufwand für Schulen wie Träger der praktischen Ausbildung dar.

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt vor die Zwischenprüfung zu einem früheren Zeitpunkt durchzuführen (zu Beginn des 2. Halbjahres des 2. Ausbildungsjahres), falls daran weiter festgehalten wird. Sie könnte zudem auf einen schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweis beschränkt werden, da der Kompetenznachweis in der Praxis durch die Praxisbegleitungen und die Leistungsnachweise am Ende der Praxiseinsätze gewährleistet ist.

Der eigenständige Kompetenzkatalog (Anlage 1) für die Zwischenprüfung ist strukturell und pädagogisch nicht sinnvoll und ersatzlos zu streichen.

Abschnitt 2 - Bestimmungen über die staatliche Prüfung

Geplante Neuregelung

§ 12 Zulassung zur Prüfung

Stellungnahme

Aus den Bestimmungen zur Zulassung zur Prüfung geht hervor, dass das Jahreszeugnis für das letzte Ausbildungsdrittel abweichend von den Bestimmungen des § 6 Absatz 1 spätestens nach neun Monaten des letzten Ausbildungsjahres ausgestellt werden muss, da die letzten drei Monate der Ausbildung als Prüfungszeitraum gemäß § 12 Absatz 1 möglich sind, dem Prüfling gemäß § 12 Absatz 4 zwei Wochen vor Prüfungsbeginn die Zulassung bekannt zu machen ist und zusätzlich eine Bearbeitungszeit durch den Prüfungsvorsitzenden nach dem Einreichen der Anträge auf Zulassung zu addieren ist.

Änderungsvorschlag

Die Regelung des § 6 Absatz 1 „zum Ende eines Ausbildungsjahres“ sollte diese Besonderheit des Jahreszeugnisses für das dritte Ausbildungsjahr berücksichtigen. Eine mögliche Formulierung für den § 6 Absatz 1 könnte in diesem Sinne lauten: *„Zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres erteilt die Pflegeschule den Auszubildenden ein Zeugnis über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen. Das Zeugnis für das dritte Ausbildungsjahr ist in der Regel nach neun Monaten des Ausbildungsjahrs auszustellen.“*

Geplante Neuregelung

§ 16, Absatz 3 Mündlicher Teil der Prüfung

Stellungnahme

Aus Sicht des DPR ist die „angemessene Vorbereitungszeit“ wichtig. Ihre Dauer sollte konkretisiert werden.

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt 20 Minuten als „angemessene Vorbereitungszeit“ für die komplexen Aufgabenstellungen in der Prüfung vor.

Geplante Neuregelung

§ 16, Absatz 4 Mündlicher Teil der Prüfung

Stellungnahme

Besonders an kleinen und mittleren Pflegeschulen wird es nicht möglich sein, außer den beiden prüfenden Lehrkräften eine weitere Lehrkraft für jede mündliche Prüfung als Protokollantin freizustellen, da bei parallel laufenden Prüfungen gemäß Absatz 3 zusätzlich Prüflinge in ihrer Vorbereitungszeit beaufsichtigt werden müssen.

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt daher vor den § 16, Absatz 4, Satz 2 dahingehend zu ändern, dass die Protokollführung wie bisher durch eine geeignete Person (z. B. Praxisanleiter) übernommen wird.

Geplante Neuregelung

§ 17, Absatz 5 Praktischer Teil der Prüfung

Stellungnahme

Der DPR spricht sich dafür aus, die Dauer für die schriftliche Ausarbeitung der Pflegeplanung (Vorbereitungsteil) zu präzisieren. Der Begriff „Ausarbeitung der Pflegeplanung“ ist zudem pflegefachlich nicht korrekt.

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt einen Zeitkorridor von 90 bis höchstens 120 Minuten und die Änderung der Formulierung „Ausarbeitung der Pflegeplanung“ in „*Ausarbeitung des Pflegeplans*“ vor.

Geplante Neuregelung

§ 19, Absatz 1 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung, Zeugnis

Stellungnahme

Die Formulierung „die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile gebildet“ ist unpräzise.

Änderungsvorschlag

Eine mögliche Formulierung für den § 19 Absatz 1 könnte in diesem Sinne lauten: *Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der praktischen, mündlichen und schriftlichen Prüfung gebildet.*

Teil 3 - Hochschulische Pflegeausbildung

Geplante Neuregelung

§ 30, Absatz 6 Inhalt und Gliederung der hochschulischen Pflegeausbildung

Stellungnahme

Der DPR hält es für sinnvoll, zumindest für den praktischen Teil der Ausbildung eine Vorschrift für Fehlzeiten aufzunehmen, die der für die berufliche Ausbildung entspricht.

Geplante Neuregelung

§ 31, Absatz 1 Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung

Stellungnahme

Bei der beruflichen Ausbildung ist ein Mindestumfang von 10% der praktischen beruflichen Ausbildung für die Praxisanleitung vorgesehen. Für die hochschulische Pflegeausbildung fehlt eine solche Festlegung.

Weiterhin soll für Studierende eine Praxisanleitung durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal erfolgen. Es geht aus der Verordnung nicht hervor, welche akademische Qualifikation gemeint ist und ob diese zusätzlich zur berufspädagogischen Praxisanleitung erwartet wird.

Es wird begrüßt, dass vor dem Hintergrund der noch geringen Anzahl hochschulisch qualifizierter Pflegefachpersonen in der direkten Versorgung die Länder bis 2027 Ausnahmeregelungen vornehmen können.

Änderungsvorschlag

Der DPR fordert, auch für die hochschulische Pflegeausbildung 10% der praktischen Ausbildung als Praxisanleitung festzulegen.

Bezüglich der Qualifikation der Praxisanleiter/-innen ist aus Sicht des DPR ein/e berufspädagogische Zusatzqualifikation analog der für die berufliche Ausbildung vorgeschriebene unerlässlich. Es ist zudem erforderlich den Aufwand hierfür zu refinanzieren.

Geplante Neuregelung

§ 37, Absatz 3 Praktischer Teil der Prüfung

Stellungnahme

In § 17 Absatz 3 ist geregelt, dass die Prüfungsaufgabe im Einverständnis mit dem zu pflegenden Menschen und dem für den zu pflegenden Menschen verantwortlichen Fachpersonal bestimmt wird.

Änderungsvorschlag

Aus Sicht des DPR hat das auch für den praktischen Teil der Prüfung der Studierenden zu gelten. Zudem verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Einverständniserklärung in § 17 Absatz 3.

Geplante Neuregelung

§ 37, Absatz 5 Praktischer Teil der Prüfung

Stellungnahme

Der Begriff „Ausarbeitung der Pflegeplanung“ ist pflegfachlich nicht korrekt und müsste „Ausarbeitung des Pflegeplans“ heißen.

Richtig heißt im Kommentar zur PflAPrV zu § 37, Absatz 5 auf Seite 109, Zeilen 4-6, für die Pflegeplanung (als Vorgang) sei eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt folgende Umformulierung des § 37, Absatz 5, Satz 1 vor:

Die Prüfung besteht aus der vorab zu erstellenden, schriftlichen Ausarbeitung des *Pflegeplans* (Vorbereitungsteil), einem Übergabegespräch mit einer Dauer von maximal 20 Minuten, der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen und einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von maximal 20 Minuten.

Teil 4 - Sonstige Vorschriften

Abschnitt 2 - Anpassungsmaßnahmen

Geplante Neuregelung

§ 46, Fristen, Bescheide, Durchführungsbestimmungen

Stellungnahme

Es ist zu begrüßen, dass eine Fristsetzung von max. 4 bzw. 3 Monaten Bearbeitungszeit bei Vorliegen aller Unterlagen für die Dienstleistungserbringung nach dem Pflegeberufsgesetz für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über EU Wirtschaftsraum eingeführt wurde.

Abschnitt 3 - Fachkommission und Bundesinstitut für Berufsbildung

Geplante Neuregelung

§ 52, Absatz 1 Sachverständige, Gutachten

Stellungnahme

Aus Sicht des DPR bleibt unklar woher die Mittel für Sachverständige oder Gutachten kommen und wer die Höhe der Mittel festlegt.

Berlin, 18.04.2018



Präsident des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR)

Adresse:

Deutscher Pflegerat e.V. – DPR

Alt- Moabit 91

10559 Berlin

Tel.: + 49 30 / 398 77 303

Fax: + 49 30 / 398 77 304

E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de

www.deutscher-pflegerat.de